

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. December 1866.

1. Oldenburg-Bremer-Staats-Telegraph.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung hat dem Senate den Wunsch zu erkennen gegeben, den Oldenburg-Bremer Staats-Telegraphen zwischen Bremen und der Stadt Oldenburg an die Oldenburg-Bremer Eisenbahn zu verlegen, zumal das Gestänge und der Draht des alten Telegraphen in solchem Maaße abgängig geworden ist, daß eine Erneuerung der ganzen Anlage nicht lange mehr aufgeschoben werden kann.

Die dieserhalb stattgehabten Verhandlungen haben zu einer Uebereinkunft geführt, nach welcher Oldenburg auf seine Kosten den Telegraphen längs der Eisenbahn bis an den Sicherheitshafen herstellt und unterhält, Bremen dagegen von diesem ab denselben bis in die Station in der neuen Börse stellt. Bisher hatte Bremen für 3 Meilen des Telegraphen zu sorgen, was nunmehr von Oldenburg übernommen wird. Dagegen verzichtet Bremen laut §. 3 auf seinen halben Antheil an den Gebühren, welche für Depeschen zwischen Delmenhorst und andern Oldenburgischen Stationen erhoben werden. Die Kosten der Herstellung eines Telegraphen für 3 Meilen berechnen sich auf 650 Thaler für das Gestänge und auf 550 Thaler für den Draht und die Isolatoren, und würden die jährlichen Unterhaltungskosten auf 10 bis 14 Thaler zu veranschlagen sein. Da nun die Einnahme von Depeschen zwischen Delmenhorst und andern Oldenburgischen Stationen während der letzten drei Jahre im Durchschnitt nur ca. 23 Thaler jährlich betragen hat, so erscheint der Verzicht auf diese kleine Einnahme ein billiges Aequivalent für die oldenburgischerseits übernommene Leistung. Es steht solches auch im Einklange mit der vertragsmäßigen Bestimmung, daß nur diejenigen Depeschen zur Gebührentheilung gerechnet werden sollen, welche Stationen oder Drähte beider Staaten berühren. Der Bremische Draht jenseits Delmenhorst kommt aber mit der Verlegung des Telegraphen an die Eisenbahn in Wegfall.

Der Senat theilt die unterm 13. December abgeschlossene Uebereinkunft, welcher er seine Zustimmung zu ertheilen kein Bedenken trägt, abschriftlich der Bürgerschaft hieneben mit, und sieht ihrer Erklärung über dieselbe entgegen.

2. Wegunterführung unter der Eisenbahn.

Auch der Senat erklärt sich damit einverstanden, daß die im verflossenen Frühjahr ausgeführte Wegunterführung unter der Eisenbahn in der Gegend der Dorfstraße jezt zur Ausführung gebracht werde, und hat daher die Eisenbahn-Deputation mit dem erforderlichen Auftrage versehen.

3. Bau eines Bürgerschafts- und Gerichtshauses.

Dem Wunsche der Bürgerschaft entsprechend, hat der Senat die Deputation für das öffentliche Bauwesen beauftragt, zunächst über die Frage zu berathen und zu berichten, ob und wie den räumlichen Bedürfnissen der Civil- und Schwurgerichte durch einen Umbau der alten Börse abzuheffen sei, dabei auch in Ueberlegung zu ziehen, ob und wie etwa durch eine Benutzung schon fertiger disponibler Localitäten dem in Rede stehenden Bedürfnis baldige Abhülfe verschafft werden könne.

4. Nachbewilligungsanträge der Eisenbahn-Deputation.

Den Anträgen der Eisenbahn-Deputation auf Nachbewilligung von 1200 Thalern für die Kosten eines Kabels unter dem Flußbette der Weser und von 1500 Thalern für Unterhaltung des Weserbahnhofs ertheilt auch der Senat seine Zustimmung.

burgischen Telegraphenstationen und den Telegraphenstationen dritter Staaten, und für die Oldenburgische Eisenbahn-Betriebsleitung benutzt werden sollen.

5.

Die gegenwärtige Vereinbarung soll ratificirt und die Ratificationen sollen innerhalb vier Wochen ausgewechselt werden.

6.

Die Zustimmung des Oldenburgischen Landtags und der Bremischen Bürgerschaft bleibt vorbehalten.

So geschehen Bremen, den 13. December 1866.

(gez.) **H. Erdmann.** (gez.) **A. Duckwitz.**

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 28. December 1866.

B e r i c h t

der Deputation für die Umsatzsteuer, Consumtionsabgabe u. s. w.,
betreffend die Revision des Umsatzsteuergesetzes.

Als im Jahre 1862 beschlossen wurde, an die Stelle der aufzuhebenden Acciseabgabe eine Umsatzsteuer treten zu lassen, wurde die Einführung der letzteren wohl kaum mit Unrecht als ein sehr gewagtes Experiment bezeichnet, und zwar nicht nur wegen der gänzlichen Neuheit des dabei zum Grunde gelegten Principes, sondern auch wegen der Unsicherheit des Ertrags und der großen Schwierigkeit, ja fast Unmöglichkeit einer sichernden Controlle. Nach einer vierjährigen Dauer der Gültigkeit dieses Gesetzes läßt sich heute, was die Ausführbarkeit desselben und alle hieraus hergenommenen Bedenken betrifft, ohne Zweifel behaupten, daß das Experiment vollkommen gelungen ist. An die Neuheit hat sich das Publikum im Allgemeinen mit sehr anerkennender Bereitwilligkeit viel leichter gewöhnt, als irgend zu erwarten war, der Ertrag ist hinter den sanguinen, aber nicht den gemäßigten Erwartungen zurückgeblieben, so daß der wesentlichste Theil der weggefallenen Acciseinnahme gedeckt worden ist, und hinsichtlich der Controlle hat sich wiederum die altbewährte bremische Gewissenhaftigkeit als bester Wächter erwiesen. Es sind zwar Contraventionen vorgekommen, aber fast ausschließlich aus Unbekanntheit mit dem Sinne mancher Gesetzesvorschriften, deren Anwendung im einzelnen Falle oft unlegbar recht schwierig blieb. Diesem gegenüber haben aber die vielen, aus strengster Gewissenhaftigkeit hervorgegangenen Anfragen und Anerbietungen von Steuerzahlungen in Fällen, wo bei genauer Kenntniß des Gesetzes die Steuerfreiheit unbezweifelt vorlag, den besten Beweis geliefert, auf welche Treue und Redlichkeit wir im Allgemeinen noch immer bei unseren Mitbürgern rechnen können. Der Umstand, daß hiesige Geschäftsleute in vielleicht nicht ganz vereinzelter Fällen ihre von auswärts kommenden und in andere Hände übergehenden Waaren auf einem anderen Wege als über Bremen in das Innere Deutschlands ein- oder umgekehrt seewärts ausgeführt haben, um der Bezahlung der Umsatzsteuer überhoben zu sein, kann den Vorwurf einer unerlaubten Umgehung des Gesetzes nicht begründen. Wenn ein solches Verfahren von einigen Altbremern als unpatriotisch bezeichnet worden ist, so gehen dieselben offenbar zu weit. Vielleicht mag es eine andere Frage sein, ob die bezeichneten Disponenten bei richtiger Würdigung der Sachlage und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sie außer der Zahlung der in fremden Häfen nothwendig entstehenden Expeditions- und anderen Kosten, den Vortheil des eigenen Augenscheins bei der Theilung, Verpackung, Verküperung und Weiterendung der Waaren verlieren, in jedem Falle wirklich materiell im eigenen Interesse gehandelt haben oder mehr durch den Widerwillen gegen die

hiesige Steuer, welche manchmal vielleicht geringer als jene Kosten gewesen sein mag, sich haben leiten lassen. Mit diesen einzelnen Fällen ist nun schon eine der Mangelhaftigkeiten des Gesetzes bezeichnet, deren Abhülfe schwer sein mag, aber doch angestrebt werden müßte.

Eine andere Unvollkommenheit möchte darin liegen, daß das Gesetz die Kriterien des Unterschiedes zwischen Fabrik- und Handwerkszeugnissen nicht für alle Fälle angiebt, aber auch nicht angeben kann, dennoch aber die einen steuerpflichtig, die anderen steuerfrei erklärt. Hiedurch hervorgerufene Fragen haben die einzige Veranlassung zur Provocirung gerichtlicher Entscheidungen dargeboten.

Ohne sich schon hier auf einzelne fernere Unvollkommenheiten des Gesetzes einlassen zu wollen, hat die Deputation die beiden hauptsächlichsten gegen dasselbe geltend gemachten Tadel nur deshalb besonders hervorgehoben, um daran die Bemerkung zu knüpfen, daß trotz alledem die Handhabung des Gesetzes nicht nur recht gut möglich, sondern auch weder für die Behörden noch das Publikum mit irgend erheblichen Beschwernissen verknüpft gewesen ist.

Nach ganz anderen Richtungen hin, als auf die Beseitigung einzelner Unvollkommenheiten des Gesetzes, bewegen sich aber diejenigen der Erwägung dargebotenen Fragen, welche mehr das Princip und die Ertragsleistungen der Steuer betreffen. Während auf der einen Seite das der Deputation ertheilte Commissorium (Verhandl. von 1865, Mai 17. und Juni 2.) vorschreibt, daß bei einer Revision des Gesetzes zugleich in Ueberlegung gezogen werden solle, in welcher Weise der durch diese Steuer bisher nicht betroffene Verkehr, wie namentlich die Banquier- und Mäklergeschäfte zu einer entsprechenden Besteuerung herangezogen werden könnten, wird auf der anderen Seite neuerdings wieder das Princip der Umsatzsteuer selbst als im unversöhnlichen Widerspruche mit den Grundsätzen einer gesunden Wirthschaftslehre stehend dargestellt und von dritter Seite aus der Natur, mindestens des größeren Importgeschäfts, wie es sich gegenwärtig gestaltet habe, die Nothwendigkeit hergeleitet, eine ganz erhebliche Reduction des Steuersatzes eintreten zu lassen.

Die erste dieser Fragen ist bereits bei dem Entwurfe des Gesetzes von den verschiedenen zur Berathung herangezogenen Behörden und Ansprüchen so gründlich geprüft, daß sich von erneuerten Berathungen kaum ein anderes Resultat wird erwarten lassen, als das bereits in der Mittheilung des Senats vom 2. Juni 1865 angedeutete, wonach es unmöglich zu sein scheint, die Banquier- und Mäklergeschäfte einer Umsatzsteuer zu unterwerfen, mithin, wenn dieser Verkehr durchaus besteuert werden soll, nichts anderes übrig bleiben würde, als für diese Geschäftsbranchen ein eignes auf ganz besonderen Principien beruhendes Gesetz zu erlassen. Abgesehen von den ernststen Bedenken gegen ein solches Specialgesetz für zwei einzelne Geschäfte, muß schon der Umstand, daß die Fortexistenz des einen derselben gerade jetzt in Frage gestellt ist, von jedem legislativen Vorschreiten abrathen.

Die Erörterung der beiden anderen Vorschläge, sei es die gänzliche Abschaffung der Umsatzsteuer, sei es die verlangte wesentliche Ermäßigung der Steuerquote, führte selbstverständlich sofort zu der Ueberzeugung, daß an eine daraus sich ergebende, jedenfalls sehr erhebliche Verminderung unserer Staatseinnahmen nur dann die Hand angelegt werden dürfe, wenn ein Ersatz dafür, entweder mittelst einer neuen oder der entsprechenden Erhöhung bestehender Steuern in Aussicht gestellt werden könnte. Bei der gänzlichen Auslosigkeit des näheren Eingehens auf jene sehr bestrittenen Principienfragen, ohne vorab über die Möglichkeit eines Vorschlags im Betreff jenes eventuellen Ersatzes zu einem praktischen Resultate gelangt zu sein, mußte sich der Deputation die Frage aufdrängen, ob die großen politischen Veränderungen, welche um uns und mit uns neuerdings vorgegangen sind, es überall rathsam erscheinen lassen, gerade jetzt Eingriffe von so wesentlicher Tragweite in unsere Steuer- und Finanzzustände uns zu gestatten, wie es sowohl die Aufhebung bestehender als die Auferlegung neuer Hauptsteuern sein würde? Ganz Deutschland befindet sich in einem Uebergangsstadium, die Berathungen über neu zu schaffende staatliche Zustände haben kaum begonnen, und wir wissen von ihnen nur das mit Gewißheit, daß eine Reihe althergebrachter Einrichtungen fallen müssen und fallen werden, und daß das Neue von dem wesentlichsten Einflusse nicht nur auf unser Selbstbestimmungsrecht, sondern auch direct auf unsere Finanzen und unsere Besteuerung sein wird. — Weder von

den uns häufig obliegenden Prästationen und Opfern, die wir uns leisten müssen, dürfen wir aber doch nicht verschließen, uns nach dem besten unserer Kräfte zu bemühen, die durch die Angelegenheiten der Finanzen verursachten Schwierigkeiten zu beseitigen, und die durch die Angelegenheiten der Finanzen verursachten Schwierigkeiten zu beseitigen, und die durch die Angelegenheiten der Finanzen verursachten Schwierigkeiten zu beseitigen.

Die Deputation für die Conjunctionsangelegenheiten, von der wir uns nach dem besten unserer Kräfte zu bemühen, die durch die Angelegenheiten der Finanzen verursachten Schwierigkeiten zu beseitigen, und die durch die Angelegenheiten der Finanzen verursachten Schwierigkeiten zu beseitigen, und die durch die Angelegenheiten der Finanzen verursachten Schwierigkeiten zu beseitigen.

Bremen, den 27. December 1866.

Die Deputation für die Conjunctionsangelegenheiten

(34) E. Kottmeier.

Mittheilung des Senats

vom 31. December

1. Reparatur der Eisenbahn

2. Lieferung von Petroleum und Petroleumprodukten

Über obige Gegenstände sind Berichte an die Deputation für die Finanzen und Eisenbahnangelegenheiten von der Regierung zu ihrer Erklärung mitgeteilt.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats vom 31. December 1866.

Bericht der Eisenbahn

eine Reparatur der Eisenbahn

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 28. December 1866 über die von der Regierung vorgelegten Berichte über die Eisenbahnangelegenheiten eine Beschlussempfehlung ausgesprochen, welche auf eine Reduction der Eisenbahnsteuern lautet.

den uns künftig obliegenden Prästationen und Opfern, noch von der unversehrten Beständigkeit unserer Finanzquellen können wir uns schon jetzt eine irgend klare Vorstellung machen, dürfen uns aber das nicht verhehlen, daß Anstrengungen jeder Art von uns werden verlangt werden, welche das freiwillige Mitteln an irgend haltbaren Zuständen und alle vermeidlichen Versuche mit Einführung neuer Steuern wesentlicher Art als gefährlich erscheinen lassen.

Durch diese Erwägungen gelangte die Deputation zu der Ueberzeugung, daß es durch die angedeuteten Umstände geboten erscheine, für jetzt und bis dahin, daß die im Werden begriffenen öffentlichen Rechtsverhältnisse und deren Consequenzen uns eine klarere Uebersicht über die uns bevorstehenden Leistungen und deren Verhalten zu unseren finanziellen Kräften gestatten, von einer Revision des Umsatzsteuergesetzes um so eher Abstand zu nehmen, als dessen Ausführbarkeit und Handhabung auch in seiner gegenwärtigen, wenn auch immerhin nicht fehlerfreien Gestalt, wie oben nachgewiesen, in einem vierjährigen Bestande sich bewährt hat. Indem die Deputation einen diesemgemäß zu fassenden Beschluß anheim giebt, bittet sie um Nachsicht wegen der durch die wechselnden politischen Verhältnisse herbeigeführten Verzögerung dieses Berichts.

Bremen, den 27. December 1866.

Die Deputation für die Umsatzsteuer,
Consumtionsabgabe u. s. w.

(gez.) **C. Kottmeier.**

(gez.) **J. C. Dubbers.**

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. December 1866.

1. Reparatur der Eisenbahn-Geeestebrücke.
2. Lagerung von Petroleum und Verbesserung des Straßenpflasters zu Bremerhaven.

Ueber obige Gegenstände sind Berichte ad 1 der Eisenbahndeputation, ad 2 der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten eingereicht, welche der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mittheilt, indem er die seinige sich vorbehält.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 31. December 1866.

Bericht der Eisenbahndeputation,

eine Reparatur der Eisenbahn-Geeestebrücke betreffend.

Der Bauconducteur Sandes hat in letzter Zeit darauf aufmerksam gemacht, daß der Dreh-Mechanismus an der Brücke in der Verbindungsbahn zwischen Geeestemünde und Bremerhaven stark ausgenutzt sei und das Drehen der Brücke außerordentlich erschwere, weshalb auf eine Verbesserung desselben Bedacht genommen werden müsse.